

M A R K T G E M E I N D E K U C H L



**Förderungsrichtlinien
für
Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz – Umweltförderungen**

„Kuchler Energieförderung 2024“

laut Beschluss der

Gemeindevertretung

vom 14. Dezember 2023

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Zielgruppe

- Natürliche Personen, die (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses sind.
- Natürliche Personen, die WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau mit mindestens drei Wohneinheiten sind.
Für die Durchführung einer thermischen Sanierungsmaßnahme des gesamten Wohnbaus muss ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergemeinschaft für die Durchführung derselben vorliegen. Der Förderungsantrag ist von jedem/r Wohnungseigentümer/in für die eigene Wohneinheit separat einzureichen.

Generell gilt:

- Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kuchl befinden.
- Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kuchl haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
- Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des, bei der Marktgemeinde Kuchl, aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Ansuchen können nur behandelt werden, wenn bei deren Einlangen der Zeitpunkt die Auszahlung der jeweiligen Bundes- bzw Landesförderung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsbeleges der jeweiligen Bundes- bzw. Landesförderung durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Bankkonto.
- Die Marktgemeinde Kuchl behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der/die Förderungswerber/in den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.
- Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.
- Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten. Nach Ausschöpfung des Voranschlagansatzes eingebrachte Förderansuchen werden für das darauffolgende Kalenderjahr in Evidenz gehalten.
- Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Kuchl. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf Gewährung einer solchen.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Kuchl gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderungsfähigen Investitionskosten:

1. Thermische Sanierungsmaßnahmen

Als thermische Sanierungsmaßnahmen gelten:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

Grundvoraussetzung ist eine Förderungszusage des **Sanierungsschecks** des Bundes idgF.

(Info: www.umweltfoerderungen.at)

Die Förderung, für die oben genannten Maßnahmen, wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der **Höhe von maximal 25%** der von der Förderung **Sanierungsscheck** ausbezahlten Förderung gewährt.

Die Förderung ist mit einer maximalen Summe von **€ 2.000,-** begrenzt.

2. Förderung ökologische Baustoffwahl

Gefördert wird:

Einmalige Direktförderung bei der Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses von € 500 bei Nachweis eines Bi30 (Baustoff-Primärenergieindikator) unter 0 im Prüfungsergebnis des Fertigstellungsenergieausweises.

3. Förderung für den Einbau einer Photovoltaikanlage

Gefördert werden:

Errichtung von effizienten Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden

Gefördert werden bei dach- oder gebäudeintegrierten Anlagen maximal 5 kWp mit je € 100,--/ kWp

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses. Grundvoraussetzung ist eine Förderungszusage der Landesförderung **Photovoltaik für private Haushalte und Landwirte** idgF.

(Info: www.salzburg.gv.at/themen/energie/energie_foerderung)

Die Förderung ist mit einer maximalen Summe von **€ 500,-** begrenzt.

4. Förderung von PV-Speichern

Gefördert wird:

Einmalige Direktförderung für die Errichtung von Photovoltaik-Speicheranlagen aliquot zur Landesförderung. Es besteht keine Beschränkung bezüglich der Größe der PV-Speicheranlage, gefördert wird allerdings nur bis zu einer Speicherkapazität von maximal 6 kWh. Der Fördersatz beträgt **€ 26,66/kWh**, es ist somit eine maximale Förderung von **€ 160,--** möglich.

5. Förderung thermische Solaranlage

Gefördert werden:

- Der Einbau von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen.

Sonnenkollektor für den 1 – 7 m ²	je m ² € 100,--
Sonnenkollektor für den 8 – 14 m ²	je m ² € 50,--
Sonnenkollektor für den 15 – 21 m ²	je m ² € 25,--

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von. Grundvoraussetzung ist eine Förderungszusage der Landesförderung **Förderung thermische Solaranlage** idgF. (Info: www.salzburg.gv.at/themen/energie/energie_foerderung) Die Förderung ist mit einer maximalen Summe von € 1.225,- begrenzt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossen wurde, ersetzen alle bisher von der Marktgemeinde Kuchl gewährten Umweltförderungen und gelten ab 1. Jänner 2024.

Kuchl, am 14. Dezember 2023

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Dr. Thomas Freylinger

